

# **Wahlreglement der Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen**

Ausgabe 25. April 2025

---

---

<b>ART. 1</b>	<b>PRÄAMBEL / ZWECK</b>	<b>2</b>
<b>ART. 2</b>	<b>ZUSAMMENSETZUNG DES STIFTUNGSRATES</b>	<b>2</b>
<b>ART. 3</b>	<b>WAHLKREISE, ANZAHL VERTRETER IM STIFTUNGSRAT</b>	<b>2</b>
<b>ART. 4</b>	<b>WAHL DER ARBEITGEBERVERTRETER</b>	<b>2</b>
<b>ART. 5</b>	<b>WAHL DER ARBEITNEHMERVERTRETER (AN-VERTRETER)</b>	<b>2</b>
<b>ART. 6</b>	<b>WAHLAUSSCHREIBUNG, WAHLVORSCHLÄGE VON AN-VERTRETER</b>	<b>3</b>
<b>ART. 7</b>	<b>ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL</b>	<b>3</b>
<b>ART. 8</b>	<b>WAHL</b>	<b>4</b>
<b>ART. 9</b>	<b>ERSATZMITGLIED</b>	<b>4</b>
<b>ART. 10</b>	<b>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>ART. 11</b>	<b>ÄNDERUNGSVORBEHALT</b>	<b>4</b>
<b>ART. 12</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>4</b>

**Art. 1 Präambel / Zweck**

- 1 Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch immer auf alle Geschlechter.
- 2 Das Wahlreglement hält in Ergänzung zum Vorsorgereglement die Organisation der Wahl der Vertreter und die Zusammensetzung des Stiftungsrats fest.
- 3 Im Zweifelsfall und bei Unklarheiten in der übersetzten Version gilt die deutsche Version.

**Art. 2 Zusammensetzung des Stiftungsrates**

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus 10 Mitgliedern, wovon 5 Mitglieder die aktiven Versicherten und 5 Mitglieder die Arbeitgeberseite vertreten.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Sie endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, mit dem Rücktritt bzw. nach einer Nichtwiederwahl.
- 3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mit einfachem Mehr des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wählt einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer. Der Protokollführer muss nicht zwingend ein Mitglied des Stiftungsrats sein.

**Art. 3 Wahlkreise, Anzahl Vertreter im Stiftungsrat**

- 1 Die Arbeitgeber- (AG) und Arbeitnehmer (AN)-Vertreter des Stiftungsrats werden aus 3 Wahlkreisen gewählt:
  - Wahlkreis 1: Centris AG (2 AG-, 2 AN-Vertreter)
  - Wahlkreis 2: Gemeinsame Einrichtung KVG (1 AG-, 1 AN-Vertreter)
  - Wahlkreis 3: santésuisse, SVK, Ombudsstelle Krankenversicherung, SASIS AG, tarifsuisse ag, EQUAM Stiftung (2 AG-, 2 AN-Vertreter)

**Art. 4 Wahl der Arbeitgebervertreter**

- 1 Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von den Verwaltungsräten der Stifterfirmen oder der angeschlossenen Unternehmungen je Wahlkreis bezeichnet und dem Geschäftsführer der Pensionskasse schriftlich gemeldet.

**Art. 5 Wahl der Arbeitnehmervertreter (AN-Vertreter)**

- 1 Die aktiven Versicherten wählen ihre Stiftungsräte selbst. Wählbar als Mitglieder des Stiftungsrates sind alle aktiven, beitragszahlenden Mitglieder der Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen, die nicht dem höheren Kader angehören d.h. in höheren leitenden Positionen (Mitglied der Geschäftsleitung, erweiterten Geschäftsleitung, Direktion) tätig sind. Werden Arbeitnehmervertreter nachträglich oder während einer Amtsdauer in eine solche Position befördert, müssen sie als Arbeitnehmervertreter/in zurücktreten und sind nicht mehr wählbar.

- 2 Alle aktiven, beitragszahlenden Mitglieder der Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen sind wahlberechtigt.
- 3 Alle sich zur Wahl stellenden Personen haben einen Betreibungs- und Strafregisterauszug beizubringen.

#### **Art. 6 Wahlausschreibung, Wahlvorschläge von AN-Vertreter**

- 1 Die Wahlausschreibung (z.B. Anzahl Sitze, Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahldatum, Amtsdauer, Wahlverfahren, etc.) ist den versicherten Personen mindestens zwei Monate vor der neuen Amtsperiode bekannt zu geben.
- 2 Die Wahlausschreibung kann per E-Mail erfolgen.

#### **Art. 7 Organisation und Durchführung der Wahl**

- 1 Die Geschäftsführung der PK KVO organisiert zusammen mit den HR-Verantwortlichen der jeweiligen Arbeitgeber bzw. Wahlkreise die Wahl der AN-Vertreter
- 2 Gewählt werden die AN-Vertreter nach Wahlkreis.
- 3 Die Wahl findet in schriftlicher Form statt. Sie kann, sofern möglich, auch in elektronischer Form vorgenommen werden.
- 4 Wahlvorschläge müssen den Wahlverantwortlichen gemäss Terminvorgabe termingerecht bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen erhalten die Wahlunterlagen gemäss festgelegtem und bekannt gegebenem Terminplan.
- 5 Für jede wahlberechtigte Person darf eine Stimme abgegeben werden.
- 6 Kandidaten können für sich eine Wahlwerbung abgeben, wozu auch Wahlwerbungen für andere Arbeitnehmende gehören. Diese hat/haben sachlich und angemessen zu erfolgen. Wahlbeeinflussungen von Arbeitgeberseite sind unzulässig (rechtliche Unabhängigkeit der Vorsorgestiftung vom Arbeitgeber). Abgaben einer Wahlempfehlung eines Arbeitgebers für eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer bleiben daher unberücksichtigt, die Wahl ist ungültig und muss wiederholt werden.
- 7 Die Wahlanmeldung (Bekanntgabe Wahlvorschlag nach Art. 3) ist verbindlich. Ein Rückzug nach der Wahlanmeldung ist nicht zulässig.
- 8 Werden bis zum Meldetermin nicht mehr Kandidaten angemeldet als Mandate zu vergeben sind, gelten die Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.
- 9 Falls es zum Wahlprozedere kommt, werden die für die entsprechenden Wahlkreise vorbereiteten Wahlzettel sämtlichen Aktiven Versicherten zugestellt und müssen innerhalb von 3 Wochen der Geschäftsführung der PK KVO zurückgeschickt werden.
- 10 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden in geheimer Wahl gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 11 Über die Wahl wird ein Wahlprotokoll erstellt, das durch die Wahlverantwortlichen unterzeichnet wird. Die Wahlergebnisse werden allen Mitgliedern der Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen schriftlich mitgeteilt.
- 12 Scheiden Mitglieder des Stiftungsrats vor Ende der Amtsdauer aus, so rücken die Kandidaten der letzten Wahl entsprechend der Anzahl ihrer Stimmen nach (Ersatzmitglieder).

### **Art. 8 Wahl**

- 1 Als gewählt gelten
  - a) die 2 Kandidaten aus dem Wahlkreis 1 mit den höchsten Resultaten
  - b) der Kandidat aus dem Wahlkreis 2 mit dem höchsten Resultat
  - c) die 2 Kandidaten aus dem Wahlkreis 3 mit den höchsten Resultaten.

### **Art. 9 Ersatzmitglied**

- 1 Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmen diejenigen Personen, denen es nicht zur Wahl gereicht hat.
- 2 Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann die Aufgabe als Stiftungsrat, wenn das Stiftungsratsmitglied des entsprechenden Wahlkreises während der laufenden Amtsdauer ausscheidet. Als Stiftungsräte gewählte Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### **Art. 10 Übergangsbestimmungen**

- 1 Der Artikel 5, Abs. 1, kommt erst bei den nächsten Gesamterneuerungswahlen des Stiftungsrats per 1. Januar 2026 oder bei einem Austritt eines Stiftungsrats zur Anwendung.

### **Art. 11 Änderungsvorbehalt**

- 1 Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Wahlreglement jederzeit zu ändern. Änderungen des Wahlreglements müssen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht werden.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

- 1 Das vorliegende Reglement tritt per 25. April 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen und Vereinbarungen betreffend die Wahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in den Stiftungsrat der Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen.

Der Stiftungsrat von  
Pensionskasse von Kranken-  
Versicherungs-Organisationen



Jean-Pierre Dubois  
Präsident des Stiftungsrats



Dr. Reto Flury  
Vize-Präsident des Stiftungsrats